

Zum Botenwesen im weiteren Sinne dürfen wir schließlich auch noch die Reisen rechnen, die von Ratsmitgliedern oder von anderen Beamten im Auftrage der städtischen Obrigkeit unternommen wurden¹⁾. Bei Erledigung solcher Geschäfte im Interesse der Stadt wurde für den Beauftragten eine tägliche Vergütung von 3 β 4 ḡ festgesetzt; daneben hatte er Anspruch auf die Ersetzung der Zehrkosten und eine Gebühr für „nagel und eisen“, wenn er zu Fuß ging, oder auf das Pferdegeld²⁾.

Die Gebühren in früherer Zeit waren wesentlich niedriger; ein Beamter, der zur Erledigung von städtischen Angelegenheiten ein eigenes Pferd benützte, hatte Anspruch auf das Pferdegeld, Ersetzung der Zehrkosten und einen Betrag von 1 β; diese Tagesgebühr erhöhte sich bei einem nächtlichen Auftrag auf 1 β 8 ḡ; benützte er jedoch für seine Reise ein fremdes Pferd, so erhielt er nur die Tagesvergütung und das Zehrgeld, während die Pferdegebühr an den Besitzer des Tieres entrichtet wurde³⁾.

3. Die Stadtschreiber und das städtische Kanzleiwesen.

Zur Besorgung der mannigfachen schriftlichen Arbeiten, welche die Verwaltung einer Stadt mit sich brachte, wurden besondere Beamte, die meistens eine höhere Bildung genossen hatten, verwendet; es sind dies die Stadtschreiber, die wir auch in Sengenbach vorfinden. Der Stadtschreiber wurde vom Rat bestellt und hatte bei seinem Dienstantritt einen Eid zu leisten, in dem die allgemeinen und besonderen Berufspflichten festgesetzt waren. Die Art des Amtes brachte es mit sich, daß vor allem die vollständige und dauernde Schweigepflicht über alle Verhandlungen und Vorkommnisse innerhalb des Ratskollegiums und ebenso über das, was der Schreiber aus Briefen und Büchern der Stadt entnahm, gefordert wurde⁴⁾. Da die Gefahr bestand, daß der Stadtschreiber bei seinen vielfältigen Kenntnissen in der Verwaltung und seinem genauen Einblick in die gesamten Verhältnisse der Stadt von seinem Wissen einen für das Gemeinwesen nachteiligen Gebrauch machen könnte, war, wie dies auch in Köln der Fall war⁵⁾, in seinem Diensteid eine Bestimmung aufgenommen, die ihm untersagte, ohne Wissen und Willen des Rats ein Dienstverhältnis irgendwelcher Art mit einem fremden Herrn oder einer anderen Stadt einzugehen⁶⁾. Nach Aufgabe seines Dienstes war es dem Stadtschreiber gestattet, eine Stelle bei einem andern Herrn zu übernehmen; ein besonderes Licht auf das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster wirft es, daß davon nur der Abt

¹⁾ Ebenda, 14. ²⁾ Ebenda, 80 u. 84. ³⁾ Ebenda, 8. ⁴⁾ Ebenda, 85. ⁵⁾ Vgl. Lau, Verfassung von Köln, 274. ⁶⁾ Walter, Weist., 14 u. 85.